

§ 21 LAPO II (Sachsen) — Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass die mündlichen Prüfungen unter Verwendung von bild- und tonübertragenden Fernkommunikationsmitteln (Videotelefonie) im Rahmen von Webkonferenzen durchgeführt werden. Die Schulaufsichtsbehörde stellt die erforderlichen technischen Systeme zur Verfügung und richtet die Webkonferenzen datenschutz-konform ein.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Durchführung der mündlichen Präsenzprüfungen aufgrund der tatsächlichen Umstände oder der gesundheitlichen Verfassung einer oder eines Prüfungsbeteiligten eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Prüfungsbeteiligten darstellt oder
2. die Präsenz einer oder eines Prüfungsbeteiligten zum Prüfungstermin nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gewährleistet werden kann.

(3) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Studienreferendarin oder des Studienreferendars von der Prüfungskommission durch Sichtung eines geeigneten Identitätsnachweises festgestellt. Die Feststellung der Identität ist in der Niederschrift zu vermerken.

Zitiervorschlag: § 21 LAPO II (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20II/21>